

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 29. Dezember 2023

7. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der die Betriebszeiten und Bereitschaftsdienste der öffentlichen Apotheke in Drosendorf verordnet werden

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 28. Dezember 2023, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheke „Zum Erlöser“ in 2095 Drosendorf, Hauptplatz 13, festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 72/2023, wird für die öffentliche Apotheke „Zum Erlöser“ in 2095 Drosendorf, Hauptplatz 13, verordnet:

### § 1

#### Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die Apotheke „Zum Erlöser“ in Drosendorf hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr	15:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	08:00 bis 12:00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, kann die Apotheke „Zum Erlöser“ in 2095 Drosendorf an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, darf die Apotheke bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

## **§ 2**

### **Bereitschaftsdienst**

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 hat die Apotheke „Zum Erlöser“ in 2095 Drosendorf in Anbindung an den mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn festgesetzten Bereitschaftsdienstturnus zeitgleich mit der Stadt-Apotheke „Zum heiligen Leopold“ in 3730 Eggenburg, siehe Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 27. Dezember 2017, ZI. HOG3-S-0854/002, Bereitschaftsdienst zu versehen.

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 hat die Apotheke „Zum Erlöser“ in 2095 Drosendorf an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen 24. und 31. Dezember, Bereitschaftsdienst während der Abendordinationszeiten der jeweils örtlich ansässigen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG bis maximal 20:00 Uhr zu versehen. Der Bereitschaftsdienst während der Abendordinationszeiten kann auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Der Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 darf gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz idgF in Form der Ruferreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker oder eine allgemein berufsberechtigte Apothekerin zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

## **§ 3**

### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

#### **§ 4**

##### **In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 19. Oktober 2017, HOA5-S-092/004, außer Kraft.

**Für den Bezirkshauptmann**

**Mag. Matthias Krall**

